

Zum Anspruch auf den Reingewinn aus der Hauswirtschaft und der Viehhaltung

Ein solcher Anspruch steht beiden Ehegatten dann zu, wenn Hauswirtschaft und Viehhaltung zum gemeinsamen Eigentum gehören. Er steht ihnen auch dann zu, wenn ein Ehegatte Alleineigentümer ist, der andere aber in der Hauswirtschaft und der Viehhaltung oder auch in der LPG maßgeblich mitgearbeitet hat.^{4/} Wird in diesem Fall der zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörende Reingewinn zur Erhaltung oder zur Erweiterung der im Alleineigentum stehenden Hauswirtschaft oder Viehhaltung verwendet, so werden die zu diesem Zweck angeschafften Sachen (z. B. Inventar, sonstige Produktionsmittel) Alleineigentum des Inhabers. Bei einer Auseinandersetzung der Ehegatten über das gemeinsame Vermögen erfolgt die Ausgleichung durch Zuteilung eines höheren Anteils an den Nichteigentümer (Abschn. A II Ziff. 7 der OG-Richtlinie Nr. 24) oder im Wege der Zubilligung eines Ausgleichsanspruchs nach § 40 FGB (FGB-Kommentar, Anm. 2.2. zu § 40 [S. 187]).

Hat ein Ehegatte in der Hauswirtschaft und der Viehhaltung des Alleineigentümers und auch in der LPG nicht oder nur unwesentlich mitgearbeitet, dann ergeben sich die gleichen Schlußfolgerungen, wie sie für die Beurteilung der Eigentumsverhältnisse an Erzeugnissen dargelegt worden sind. Soweit der Reingewinn für den Bedarf der Familie verbraucht oder gespart wird, ist er dem gemeinsamen Vermögen zuzurechnen. Wird er für betriebliche Zwecke verwendet oder hierfür vorgesehen, ist er Alleinvermögen des Inhabers. Bei einer solchen Sachlage ist im Verfahren nach § 39 FGB bei Vorhandensein von Bargeld und Guthaben auf Konten zu prüfen, inwieweit dieses Vermögen aus der Hauswirtschaft oder der Viehhaltung herrührt, und — wenn das der Fall ist —, zu erörtern, für welche Zwecke es bestimmt war.

Zur Verteilung der Gegenstände der Hauswirtschaft und der Viehhaltung sowie der von der LPG genutzten Vermögenswerte in Verfahren nach §§ 39, 41 FGB

Bei der Bemessung der festzusetzenden Anteile sind die in § 39 Abs. 2 FGB und in Abschn. A II Ziff. 7 bis 9 der OG-Richtlinie Nr. 24 angeführten Kriterien und Hinweise zu beachten. Solche Umstände wie die Mitgliedschaft beider oder eines Ehegatten in der LPG oder der Umfang der Arbeit in der Genossenschaft, der Hauswirtschaft und der Viehhaltung haben in der Regel auf die Höhe der Anteile am gemeinsamen Vermögen keinen Einfluß.

Aufteilung der einzelnen Sachen und Vermögensrechte, die zum gemeinsamen Vermögen gehören

Außer den in § 39 Abs. 1 FGB sowie in Abschn. AII Ziff. 6 der OG-Richtlinie Nr. 24 dargelegten Verteilungsgrundsätzen können noch folgende Umstände von Bedeutung sein:

- der Umfang des sonstigen gemeinsamen Vermögens, z. B. Haushaltsgegenstände, Ersparnisse, Fahrzeuge;
- die Mitgliedschaft beider oder nur eines Ehegatten in der LPG;
- die Beendigung der Mitgliedschaft eines Ehegatten nach Ehelösung;
- der Umfang der Teilnahme der Ehegatten an der genossenschaftlichen Arbeit sowie an der Leitung und Verwaltung der LPG;
- der Umfang der Tätigkeit in der Hauswirtschaft und der Viehhaltung;

^{4/} Vgl. OG, Urteil vom 18. Juni 1970 - 1 ZzF 1070 - (NJ 1970 S. 590).

— die Auswirkungen der Vermögensverteilung auf den Produktionsablauf in der Genossenschaft.

Hinsichtlich der beiden letzten Kriterien wird es zu meist erforderlich sein, Auskünfte bei der LPG oder dem RLN einzuholen. Die im Einzelfall gegebenen Umstände sind vor der Entscheidung sorgfältig zu klären, in ihrem wechselseitigen Zusammenhang zu prüfen und gegeneinander abzuwägen.

In der Beratung des Konsultativrats konnte kein einheitlicher Standpunkt dazu erzielt werden, ob das landwirtschaftlich genutzte gemeinsame Vermögen als ökonomische Einheit zu erhalten ist oder ob seine einzelnen Teile auf beide Ehegatten aufgeteilt werden können. Die Befürworter einer Aufteilung wollen vermeiden, daß der Ehegatte, der derartige Vermögenswerte zu Alleineigentum zugeteilt erhält, mit hohen Erstattungsbeträgen belastet wird, während der andere die Möglichkeit hat, seinen Anteil ohne Rücksicht darauf zu realisieren, daß Eigentum an Grund und Boden — vor allem, wenn es landwirtschaftlich genutzt wird — Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft mit sich bringt.^{5/} Diese gesellschaftliche Verpflichtung erfordert, daß der Durchsetzung des Zahlungsanspruchs des Erstattungsberechtigten Grenzen gesetzt sind.^{6/} Es kommt hinzu, daß die Bewertung des von der Genossenschaft genutzten Vermögens (Boden, Wirtschaftsgebäude, über die eine Nutzungsvereinbarung getroffen wurde, Inventarbeitrag) sehr problematisch ist.

Rechtlich ist die Durchsetzung beider Auffassungen möglich. Unter familienrechtlichem Aspekt betrachtet, bringen beide Varianten für die Ehegatten und die Kinder Vorteile, aber auch Nachteile mit sich. Es ist m. E. deshalb nicht zweckmäßig, sich auf eine Verfahrensweise festzulegen. Vielmehr sollte in jedem Einzelfall der Weg gesucht werden, mit dem die Interessen aller Betroffenen am besten gewahrt werden. Problematisch sind dabei vor allem die Fälle, in denen nur ein Ehegatte der LPG angehört.

Aus diesen Darlegungen ergeben sich die nachstehenden vorläufigen Schlußfolgerungen, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Verteilung der Hauswirtschaft und der Viehhaltung

Sind beide Ehegatten Mitglied der LPG und wird sich hieran auch nach der Ehelösung nichts ändern, dann kann es geboten sein, die Hauswirtschaft und die Viehhaltung aufzuteilen. Damit können günstige Voraussetzungen für den Aufbau getrennter Hauswirtschaften oder Viehhaltungen geschaffen werden. Ein im gemeinsamen Eigentum stehendes Wohngebäude ist, sofern nicht andere wichtige Umstände dagegen sprechen, in Alleineigentum desjenigen Ehegatten zu übertragen, dem nach § 34 FGB das Recht zur künftigen Nutzung der Ehwohnung zusteht. Die Begründung von Bruchteilseigentum ist hier — wie auch in anderen Fällen — unzulässig, weil dadurch neue Differenzen zwischen den geschiedenen Ehegatten auftreten können.

Ist ein Ehegatte nicht Mitglied der LPG oder scheidet er aus dieser aus und tritt er keiner anderen oder einer räumlich entfernt liegenden Genossenschaft bei, wird meistens der andere Ehegatte die Übertragung der gesamten Hauswirtschaft und der Viehhaltung in sein Alleineigentum beanspruchen. Einem solchen Antrag wird grundsätzlich zu entsprechen sein. Zur Begleichung des Erstattungsbetrags sind dann den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten entsprechende Ratenzahlungen festzulegen (§ 35 FVerfO, § 3 VereinfVO).

^{5/} Vgl. die Präambel zur VO über den Verkehr mit Grundstücken — GrundstücksverkehrsVO — vom 11. Januar 1963 (GBL II S. 159 i. d. P. der 2. VO über den Verkehr mit Grundstücken vom 16. März 1965 (GBL II S. 273).

^{6/} Vgl. Schietsch, „Die Vermögensbeziehungen der Ehegatten, die LPG-Mitglieder sind“, NJ 1965 S. 387.